

Satzung

Förderverein der Städtischen Kindertagesstätte Roth e.V.

(in der Fassung vom 2. August 2012 zuletzt geändert am 05. September 2012)

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Städtischen Kindertagesstätte Roth e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Roth.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch die Förderung der Städtischen Kindertagesstätte Roth. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen, Spenden und durch die Ideelle Förderung durch:

(a) gemeinsame Treffen im Bereich der Kindererziehung,

(b) die Organisation von fachlichen Veranstaltungen,

(c) die Förderung verschiedener Kindertagesstättenveranstaltungen,

(d) Vermittlung eines positiven Gemeinschaftsgefühls, sowie einer gegenseitigen Bereitschaft zur Hilfe,

(e) die Durchführung eigener, kultureller Veranstaltungen.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§52ff AO. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 genannten Einrichtung verwendet.

(3) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Der Verein ist nicht parteipolitisch gebunden.

II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§3 Erwerb der Vollmitgliedschaft

Vollmitglieder des Vereins können werden:

(1) Alle an der Förderung von kindlicher Bildung und Erziehung interessierte Personen, welche an der Mitwirkung im Verein oder der Teilnahme in einzelnen Bereichen des Vereins interessiert sind.

Sie erwerben die Mitgliedschaft mit Abgabe der Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

(2) Alle Personen, die von einem Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab. Der Vorschlag auf Mitgliedschaft ist anzunehmen, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen. Die Person erwirbt die Mitgliedschaft erst mit Abgabe der Beitrittserklärung, deren Annahme durch den Vorstand, und dem Vorliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Mitgliedschaft dieser Person.

§4 Förder- und Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und seine Ziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Das Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und von diesem angenommen werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (1) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- (2) Ausschluss
- (3) Tod

§6 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung zustimmen.

(2) Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

(3) Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied per Post oder auf andere Weise bekannt gemacht.

(4) Ein beitragspflichtiges Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt 4 Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung, es wird hierzu der letzte dem Verein bekannte Wohnsitz verwendet.

§7 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Spenden können von jedermann zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

III. Mitgliederversammlung

§9 Einberufung und Durchführung

(1) Die Mitglieder des Vereins treten in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal je Geschäftsjahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Diese Versammlung ist öffentlich. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einladung und vorläufige Tagesordnung müssen mindestens eine Woche zuvor durch Aushang im Vereinssitz in Roth bekannt gemacht werden. Der Aushang ist in dem auf dem Grundstück Hans-Böckler-Straße 32 aufgestellten Schaukasten in Roth zu finden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zusätzlich schriftlich durch Brief oder E-Mail. Sie muss erfolgen:

a) auf Vorstandsbeschluss, oder

b) auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder.

(3) Ein Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz der Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden Personen bestimmt.

(4) Bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Beschlussfähigkeit durch den bestimmten Versammlungsleiter festgestellt.

(5) Bei der Ausübung des Stimmrechts ist die Vertretung zulässig, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenden vor der Abstimmung vorlegt. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens eine fremde Stimme vertreten. Vertretene Mitglieder gelten als erschienen.

(6) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(7)

a) Die Mitgliederversammlung verabschiedet ihre Beschlüsse, sofern nicht anders definiert, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

b) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

c) Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§10 Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für jene Vereinsangelegenheiten, die nicht an andere Vereinsorgane übertragen wurden, insbesondere aber:

a. Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,

b. Satzungsänderungen,

c. Auflösung.

(2) Antragsberechtigt ist jedes Vollmitglied des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Revisoren, die die Kassenführung des Vorstands überprüfen. Ihnen ist Einsicht in alle nötigen Unterlagen zu gewähren.

§11 Protokoll

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist, und das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist binnen 2 Monaten den Mitgliedern des Vereins bekannt zu machen.

IV. Vorstand

§12 Bestellung und Abberufung des Vorstandes

(1)

(a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie werden einzeln, in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.

(b) Zusätzlich kann ein Schriftführer und bis zu acht weitere Mitglieder des Vorstands gewählt werden. Sie werden einzeln, in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei den weiteren Mitgliedern des Vorstands, kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit, eine Sammelabstimmung per Akklamation, jeweils im Wege der Einzelwahl, durchgeführt werden.

(2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Kalenderjahre oder endet mit Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds, welches die jeweilige Funktion im Vorstand einnimmt. Sie verlängert sich gegebenenfalls, bis ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, welches die jeweilige Funktion im Vorstand einnimmt.

§13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der 1. Vorsitzende ist alleine berechtigt den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, zu vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(c) Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.

(d) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung bei deren Ausschluss.

(e) Die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§14 Vorstandssitzung und Vorstandsbeschluss

(1) Der Vorstand tritt formlos zu einer Vorstandssitzung zusammen.

(2) Der Vorstand fasst Beschlüsse. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsbeschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(3) Über die erfolgten Vorstandsbeschlüsse sind alle Mitglieder des Vorstands umgehend in Kenntnis zu setzen.

V. Verschiedenes

§15 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand hat über die Finanzführung Rechnung zu legen.

(2) Zu diesem Zweck stellt der Vorstand binnen zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung auf und legt diese den von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren vor.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt, nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

§16 Auflösung oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roth. Diese Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§17 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

§18 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung des Vereins „Förderverein der Städtischen Kindertagesstätte Roth e.V.“ wurde einstimmig von den Gründungsmitgliedern angenommen und unterschrieben:

Die Satzung wurde errichtet am 02.08.2012 und mit Nachtrag, durch Vorstandsbeschluss, vom 05.09.2012 geändert.